Haupt-Expedition
Ellerstraße 24.

Erscheint täglich.
Preis per Quartal 2 Mark, per Post 2 Mark 10 Pf. Anzeigen werden die Zeile zu 15 Pfg. berechnet, Minimum 2 Zeilen. Reclamen 30 Pfg.

Düsseldorfer Volksblatt.

Filial-Expeditionen
Marktstraße 5 und Schadowstraße 57.

Agenturen: Haasenstein & Vogler in Köln, Frankfurt a. M., Berlin und Hamburg. Rud. Mosse in Köln, Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg. G. L. Daube & Co. in Frankf. a. M. u. allen größeren Städten.

№ 60. Verantwortlicher Redacteur: Eduard Hüsgen in Düsseldorf. Samstag 6. März 1875. (Perpetua.) Druck und Verlag von C. Decker & Co. in Düsseldorf. 9. Jahrgang.

Deutsches Reich.

* **Berlin**, 5. März. In Betreff der sogenannten Kanzlerkrisis scheint nach allen jetzigen Nachrichten vorläufig nichts Anderes sicher zu sein, als die Absicht des Fürsten Bismarck, gegen Ostern einen längern Urland anzutreten und zunächst auf seine Besitzungen in Lauenburg zu gehen. Alles Weitere gehört in das Gebiet der mehr oder weniger dunkeln und widerspruchsvollen frommen Wünsche.

— Das Herrenhaus hält heute, am 5. eine Sitzung um die inzwischen vom Abgeordnetenhause eingegangenen kleineren Entwürfe zu erledigen.

Die 3. Abtheilung des Abgeordnetenhauses beantragt die Ungültigkeitserklärung der Wahlen der hohenzollernschen Abgeordneten Schmidt und v. Kleinsorgen, weil angeblich durch die Agitationen der katholischen Geistlichen eine „Täuschung" der Wähler stattgefunden habe. Näheres wird die Debatte im Abgeordnetenhause ergeben.

* **Königsberg**, 3. März. In einer der hiesigen Maschinenfabriken haben die Fabrikarbeiter die Arbeit, vorläufig unter den bisher von ihren Fabrikherren gegebenen Bedingungen, wieder aufgenommen, die Arbeiter der Unions- und Steinfurth'schen Eisengießerei, in der Zahl von ca. 800, jedoch noch nicht. Dieselben feierten auch heute noch, da die Herren dieser Fabriken an der Forderung einstündiger Mehrarbeit festhielten. — Der „K. H. Z." geht die berichtigende Mittheilung zu, daß die 550 Fabrikarbeiter der „Union" nicht die Arbeit eingestellt haben, sondern von der Arbeit ausgesperrt worden sind, da nämlich alle Arbeiter, die nicht zu der neu angesagten Zeit, um 6 Uhr Morgens, sondern um die bisher übliche Zeit, um 7 Uhr, sich zu Arbeit einfanden, die Thüren der Fabrik geschlossen fanden.

* **Straßburg**, 2. März. Der „Kreuzztg." wird geschrieben: Der Liberalismus von heute ist bekanntlich nur gegen sich selbst liberal. Jetzt beginnt er auch die akademische Lehrthätigkeit zu überwachen und, so weit sie vor seinen Augen keine Gnade findet, zu maßregeln. Neulich brachten die „Weser-Zeitung" und die „Berliner Börsen-Zeitung" gleichzeitig einen Artikel, welcher den Professor des Kirchenrechts an der hiesigen Universität, Dr. Sohm, heftig und verleumderisch angriff, weil er in seiner Vorlesung über Kirchenrecht vor seinen Zuhörern den Inhalt der Maigesetze und was damit zusammenhängt, einer energischen und wahrheitsgetreuen Kritik unterzogen hatte. Um der Sache ein Ansehen zu geben, fügt der Artikel die, wie sich herausgestellt hat, völlig unwahre Behauptung hinzu, daß durch geflissentliches Bekanntmachen der „Absicht des Professors" ein zahlreiches Publikum (die „Weser-Zeitung" nennt es auch ein „gemischtes," obgleich nur Studenten und studirte Leute anwesend waren) förmlich zusammengebracht sei, um das Colleg in eine „regierungsfeindliche Demonstration" zu verwandeln. Mit dieser Erfindung soll dem Angriff und der Denunciation augenscheinlich nur ein Vorwand geschaffen werden. Es ist ein wirklich unerhörtes Verfahren, daß die liberalen Preßpolizisten jetzt auch den akademischen Unterricht in ihre liberale Zwangsjacke pressen wollen. Wünschen sie etwa noch einen „Katheder-Paragraphen" ins Strafgesetzbuch eingefügt zu sehen? Ueberraschen dürfte dies allerdings kaum; denn der moderne Liberalismus scheint mit anderen seiner ehemaligen Principien auch den sonst so lebhaft verfochtenen Satz ganz vergessen zu haben, daß „die Wissenschaft und ihre Lehre frei ist." Professor Sohm hat neuestens der „Weser-Zeitung" folgende Erklärung eingesandt: „Die Vorlesung, in welcher ich von dem gegenwärtigen Kampfe mit der katholischen Kirche sprach, war meine Vorlesung über Kirchenrecht, so daß ich nicht etwa mich „gedrungen fühlte", sondern durch den Gang der Darstellung (in ihrem geschichtlichen Theile) geradezu genöthigt und verpflichtet war, die Maigesetze und ihre Folgen vor meinen Zuhörern zu entwickeln. Vor Allem aber beruht der Umstand, der „am peinlichsten" berührt haben soll, daß nämlich die „Absicht des Professors vorher geflissentlich bekannt gemacht worden war", lediglich auf Erfindung. Ich habe von einem „Bekanntmachen" des bevorstehenden Gegenstandes meiner Vorlesung nichts gehört und auch trotz angestellter Nachforschungen nichts derartiges constatirt. Ich selbst habe zu keinem einzigen von meinen Zuhörern, noch auch sonst zu Jemand vorher davon gesprochen, daß ich und was ich über den Kampf des Staates mit der katholischen Kirche reden würde, so daß von einer von mir veranstalteten „regierungsfeindlichen Demonstration" gar keine Rede ist. Im Uebrigen halte ich eine Entgegnung für unnöthig. Straßburg i. E., 1. März 1875. Professor Dr. Sohm."

Großbritannien.

* **London**, 2. März. Im Unterhause kam heute eine Frage zur Verhandlung, welche für das katholische Ausland von ganz besonderem Interesse ist, weil man ja dort die Bewegungen zu Gunsten Irlands mit Vorliebe und Spannung verfolgt. Der „Köln. Vztg." wird darüber geschrieben: Hauptgegenstand der Verhandlungen waren die Ausnahme-Gesetze in Irland, welche durch eine Regierungsvorlage zum Theil abgeschafft, zum Theil gemildert und verlängert werden sollen. Sir M. H. Beach, der Minister für Irland, ließ sich über diese Ausnahme-Gesetze und die Verhältnisse Irlands eingehend aus und erklärte dann, was mit der Regierungsvorlage beabsichtigt werde. Zunächst fallen die Vollmachten wegfallen, unter welchen die Regierung im Jahre 1870 in Stand gesetzt wurde, in Irland Zeitungen summarisch zu confisciren und zu unterdrücken. Ferner sollen die Ausnahme-Bestimmungen wegfallen, denen zufolge durch Erlaß einer auf bestimmte Bezirke beschränkten Proclamation Personen, welche sich nächtlicherweise in verdächtiger Weise umhertrieben, summarisch verhaftet, und Fremde, die sich nicht gehörig legitimiren konnten, zu jeder Stunde bei Tag und Nacht festgenommen werden konnten. Die Gesetze, welche obige Bestimmungen enthalten, sollen vom 1. Juni ab außer Kraft treten. Die besondern Beschränkungen gegen Fabrikation und Verkauf von Schießpulver in Irland sollen ebenfalls aufgegeben und durch mildere Verfügungen ersetzt werden, die auf das ganze Königreich anwendbar sind. Mit Rücksicht auf die Ausnahmegesetze, welche beibehalten werden sollen, entwickelte der Minister, dieselben seien einerseits in so schonender Weise in Anwendung gekommen, daß sie für Niemand drückend geworden seien, anderseits aber müsse es doch als rathsam betrachtet werden, Garantien der Ordnung, welche erst vor so kurzer Zeit auferlegt wurden, vor der Hand noch aufrecht zu erhalten. Es handelt sich dabei namentlich um Bestimmungen, welche gegen politische und agrarische Geheimbünde gerichtet sind, um die Erlaubniß, Waffen zu benutzen und zu führen, um die Verfügungen gegen Personen, welche sich der Zeugenpflicht entziehen, um die verstärkte Einquartirung von Polizei auf Kosten der Bezirke, die solche Vorsichtsmaßregeln nothwendig machen, und um die Ermächtigung der Grand Juries, geschädigten Personen auf Kosten des Bezirkes Entschädigungen zuzuerkennen. Bezüglich eines der genannten Ausnahmegesetze, das in der durch ihre agrarischen Verbrechen berüchtigten Grafschaft Westmeath in Kraft steht, bemerkte Sir Michael, es seien im Ganzen nur vierzehn Personen unter demselben verhaftet worden, allein es sei der Regierung doch bekannt, daß der agrarische Geheimbund noch bestehe und nur durch die Schärfe des Gesetzes im Zaume gehalten werde. Deshalb werden nach der Bill die Vollmachten der letztgenannten Acte und der Acte über gesetzwidrige Eide (der Geheimbünde) auf zwei Jahre, die früher erwähnten um fünf Jahre verlängert. Im Uebrigen verhieß der Minister, die Ausnahmegesetze sollten auch in der Folge im Geiste der Milde gehandhabt werden und sprach die Hoffnung aus, wenn der Gegenstand auf's neue angeregt würde, werde man in der Lage sein, diese Bestimmungen ganz zu beseitigen. Der Marquis of Hartington, der für die Opposition das Wort nahm, erklärte, die Regierung müsse am besten im Stande sein, zu beurtheilen, ob die Ausnahmegesetze noch nothwendig seien, da sie Quellen der Information besitze, über welche das Haus nicht verfüge. Sie müsse daher auch die Verantwortlichkeit übernehmen und die Opposition werde die Sache nicht zur Parteiangelegenheit machen, sondern das Ministerium nach besten Kräften unterstützen. Im Einzelnen, bemerkte der Redner, der selbst Minister für Irland unter Gladstone war, habe er gefunden, daß die Bestimmungen wegen des Besitzes von Massen und die Auferlegung von Polizei-Einquartierung (die irische Polizei ist eine Art militärisch organisirte Gendarmerie auf Kosten der Bezirke) die beste Wirkung gethan habe. In Amerika und England sei die Fenierverschwörung noch nicht ausgestorben. Man sammele noch Gelder für den Ankauf von Waffen, und es liege deshalb die Nothwendigkeit am Tage, den Wühlereien des Bundes wie dem Unwesen der geheimen agrarischen Vereine zu steuern. Im weiteren Verlaufe äußerten sich einige Vertreter irischer Wahlkreise gegen die Regierungsvorlage, die vollständig überflüssig sei, doch wurde die Einführung der Bill und die erste Lesung nicht beanstandet. Aus dem Rest der Sitzung ist nichts hervorzuheben. Sämmtliche Blätter aller Parteifärbungen stimmen bei Erörterungen der Regierungsvorlage über die irischen Ausnahme-Gesetze in der Erklärung überein, daß es geboten sei, auf diesem Boden des allmählichen Ueberganges zur vollständigen Abschaffung dieser Gesetze zu schreiten. Die „Times" hebt hervor, es sei unmöglich, auf ein Mal den Zusammenhang mit der Vergangenheit zu unterbrechen und der ministerielle „Standard" verweilt bei der Erwägung, daß die erste Pflicht jeder Regierung die Selbsterhaltung sei.

Stadttheater.

; **Düsseldorf**, 5. März 1875.

Die beiden bisherigen Gastrollen der Frl. Ellmenreich aus Hannover, „Donna Diana" in dem gleichnamigen Lustspiele und „Katharina" in der „bezähmten Widerspenstigen", hatten zwei Aufgaben zum Gegenstande, welche trotz einiger äußerer Aehnlichkeiten der darzustellenden Charaktere doch immer noch so sehr von einander abweichen, daß sie nicht zu einem und demselben Rollenfache gezählt werden können und sich nicht häufig in dem Repertoir einer und derselben Künstlerin vorfinden, auf gleiche Vollendung in der Wiedergabe aber kaum Anspruch haben dürften. Sollen wir die gewöhnlichen Bezeichnungen anwenden, so müssen wir die Donna Diana eine Charakterrolle, und zwar ersten Ranges, nennen, die Katharina dagegen dem sogenannten höheren Soubrettenfache zuweisen. Die äußeren Aehnlichkeiten bestehen hier wie dort in der jugendlichen Querköpfigkeit der Heldin und deren schließlicher Heilung, doch beruht jene der Katharina lediglich auf dem angeborenen Eigensinne und der Zanksucht eines jugendlichen Wildfanges, bei Diana dagegen, trotz aller Vollendung der äußeren Erziehung, auf maß- und herzlosem Stolze und widerwärtiger Koketterie mit sogenannter philosophischer Charakterstärke. Die als Weib und Thronerbin herrschsüchtige Diana, welche in ihrer vermeintlichen Erhabenheit über alle Schwächen eines weiblichen Herzens aus purer Eitelkeit und Hochmuth sich zum Mittelpuncte aller Bestrebungen gemacht sehen will, hat hier nichts gemein mit dem muthwilligen, an baarer Ungezogenheit leidenden Käthchen, welches nur seinen Willen, aber keinen Weihrauch verlangt, und von Männern so wenig angehuldigt sein will, daß sie sogar ihr Möglichstes thut, um diesen alle dergleichen Gelüste gründlich zu verleiden. In dieser Verschiedenheit beider Charaktere liegt auch die Richtschnur für die Darstellung während der ersten Akte, und es leuchtet ein, daß schon um der rein äußeren Requisite willen eine gleichmäßige Abrundung beider Gestalten durch eine und dieselbe Darstellerin kaum zu erwarten steht. Das „Käthchen" der Frl. Ellmenreich ziehen wir ihrer Diana weit vor. Temperament und Erscheinung sind dort mehr am Platze, und wir vermißten an ihrer Diana die consequente Steifheit des Verkehrens, die Unbeugsamkeit des Nackens, zu welcher dieselbe sich für berechtigt hält, und durch welche s. Z. Frau v. Bärndorf dieser Rolle den richtigen dramatischen Anstrich zu geben verstand. Die Uebergänge von der bisherigen Verkehrtheit zur besseren Einsicht gelangen Frl. Ellmenreich in beiden Stücken recht gut, obgleich wir sie von einer gewissen Manier nicht freisprechen können und das stereotype Augenzwinkern bei der Verkörperung innerer Seelenkämpfe auf die Dauer einförmig erscheinen mußte. Alles in Allem gerechnet hatten wir alle Ursache, Frl. Ellmenreich willkommen zu heißen, und wir zweifeln nicht, daß dieselbe uns morgen

---

Geheimnißvoll.

Nach dem amerikanischen Originale der Mrs. May Agnes Fleming frei bearbeitet von
Lina Freifrau von Berlepsch.

49 (Fortsetzung.)

„Am rechten Platz; Du verstehst mich nicht? Vielleicht verstehe ich mich selber nicht. Vielleicht stehe ich auch unter dem Einflusse von Miß Herncastle's Zauber. Bitte, mache mir die Freude und lade sie ein für alle Mal zu Tisch."

„Nun, meinetwegen, aber ich gestehe, ich kann es nicht begreifen."

„Versuche es nicht; wo Unwissenheit beseligt, ist es Thorheit, weise zu sein. Ich danke Dir, Genevra, lade sie höflich ein; bedenke, sie ist eine Dame, auch wenn sie momentan Gouvernante ist. Sie ist das nicht immer gewesen."

Carola eilte fort; Lady Dangerfield blickte ihr verdutzt nach.

„Was beabsichtigte Carola? Es war doch klar, daß Sir Arthur, der gekommen war, um Carola zu freien, in dem alle Hoffnungen des alten Grafen gipfelten, sich in die Gouvernante verlieben würde. Nun, ich werde mein Auge offen halten, und wenn die Gouvernante den Baron zu umgarnen sucht, soll es ihr erster und letzter Abend unter uns sein."

Sie näherte sich Miß Herncastle und sprach mit kühler Höflichkeit: „Ich ersuche Sie, heute Abend mit uns zu speisen, Lady Carola wünscht es, und ihre Wünsche sind stets die meinen."

„Lady Carola Clive wünscht, daß ich mit Ihnen speise?" wiederholte die Gouvernante, als habe sie nicht recht gehört.

„So habe ich gesagt", entgegnete die Dame und rauschte fort.

Eine halbe Stunde später nahm Miß Herncastle ihren Platz zwischen dem Grafen Ruisland und Sir Arthur Tregenna ein. Ersterer war in tadelloser Toilette erschienen und suchte sich mit aller Galanterie des Weltmannes der Dame an seiner Seite angenehm zu machen, gleich viel, ob diese Nähe ihm angenehm war oder nicht.

„Ihr Vortrag des Gedichtes war wundervoll, Miß Herncastle, ich hörte die ersten Künstler auf und außer der Bühne, aber Sie dürften die besten unter ihnen um ihre Lorbeeren besorgt machen. Bei solchem Talent wundere ich mich, daß sie nie daran dachten, sich der Kunst zu widmen."

„Der Herr Graf belieben zu schmeicheln; ein Gedicht leidlich vortragen, ist etwas anderes, als die ganze Welt in der Rolle von Lady Macbeth zu electrisiren. Ich kann Kinder lesen und die neun Redetheile lehren, auf der Bühne aber dürfte ich eher ausgezischt, als beklatscht werden."

Sie blickte zufällig auf und sah Hauptmann O'Donnell's Augen auf sich geheftet.

„Miß Herncastle läßt sich nicht Gerechtigkeit widerfahren," sprach er langsam, „aber nicht als Lady Macbeth würde sie die Welt entzücken, sondern als Ophelia."

Eine plötzliche Bewegung der Gouvernante stieß ihr Weinglas um, und durch die dadurch bedingte Störung blieb des Hauptmanns Bemerkung unbeachtet. Sie aber vermied seine Augen, so lange die Damen bei Tische weilten.

Als die Herren den Salon betraten, fanden sie nur Miß Herncastle, die am Piano saß und klagende Weisen spielte. Die Schönheit der Dämmerstunde hatte die Andern in's Freie gelockt. Gedankenvoll saß Carola in einem Gartensessel und betrachtete die Mondsichel über den Bergen, Lady Dangerfield und Rosa O'Donnell plauderten über Moden. Die Herren gesellten sich ihnen zu. Sir Arthur Tregenna nur war im Salon geblieben, um den weichen Klängen zu lauschen, Graf Ruisland hatte sich in einen Fauteuil geworfen, um Morpheus Armen sich zu überlassen. Major Frankland trat natürlich zu Lady Dangerfield, Sir Peter machte sich auf die Jagd nach Glühwürmern, und Rudolf O'Donnell warf sich auf den Rasen zu Carola's Füßen nieder und blickte auf zum gestirnten Himmel.

„Was lesen Sie?" fragte er nach einer Weile und nahm ihr das Buch aus der Hand, „Owen Meredith! O wie die Damen für den Menschen schwärmen! Cupidos Strahlen, gebrochene Herzen, Silberglanz, rauschende Ströme, Gelübde, hier und dort, Liebe überall. Die alte Geschichte von Verzweiflung und gebrochenem Herzen sind sein Haupthandlungsartikel. Natürlich dienen sie nur, um dem Dichter romantischen Schwung zu verleihen. „Mag das Herz Dir brechen, leb gebrochen fort," singt ein Dichter, und ich stimme ihm bei. Lebe ruhig fort, und sind die Scherben erst wieder gekittet, so brechen sie nicht mehr so leicht."

„Hauptmann O'Donnell spricht natürlich für sich, und irische Herzen sollen sehr elastisch sein. Geben Sie mir das Buch und seien Sie nicht so leichtfertig und spottsüchtig."

„Leichtfertig? Spottsüchtig? Das neunzehnte Jahrhundert erfand den Namen Spottsucht für Wahrheit. Dort kommt mein Bursche Lanty mit einem Briefe. Was hat er wohl Sir Peter gethan?"

„Lanty Lafferty! o ich freue mich, ihn zu sehen. Wie aufgeregt Sir Peter ist, er hat ihm gewiß einen Käfer getödtet." So war es auch. Durch einen geschickten Schlag mit einem Zweige hatte er das Exemplar, das der Baron auf einem Bogen weißen Papiers betrachtete, getödtet.

„Wie wagen Sie mein schönstes Exemplar zu tödten," rief Sir Peter mit funkelnden Augen, wie können Sie sich unterstehen, Sie schafsköpfiger Irländer."

Lanty zog den Hut ab.

„Ist es ein Wagniß eine Motte umzubringen? Euer Gnaden scherzen. Hätte ich einen Schilling für jede die ich schon umgebracht, so brauchte ich nicht mehr zu dienen. Hätten Sie's nur gesehen, das häßliche Ding kroch ja über das weiße Blatt.

„Eine Motte, Dummkopf, es war ein Exemplar der Blatta orientalis, das schönste, das ich je gesehen. Und erst vor zwei Tagen kam es zur Welt."

Lanty's Gesicht war eine Studie, als er das getödtete Insekt und den kleinen Baron mit Verachtung und Mitleid betrachtete.

„O Mutter Moses! Zur Welt gekommen! das kleine schmutzige Vieh! soll mich nicht wundern, wenn es auch getauft wurde."

Kopfschüttelnd näherte er sich seiner Herrin und überreichte ihr den Brief.

„Ein Briefchen für Fräulein Rosa, den Postmarken nach von dem alten Herrn in New-Orleans."

„Lanty," rief eine klare Stimme, „kommen Sie einmal her und sagen Sie mir, ob Sie die Gebieterin von Torryglen, der Sie so viele Dienste erwiesen, nicht ganz vergessen haben?"

Carola reichte ihm die schlanke Hand, die er sachte berührte, indem er sich freudestrahlend verbeugte.

„Sie vergessen? Auf mein Gewissen, Milady, der Mann, der das könnte, ist noch nicht geboren. Mögen Sie lange leben! Ich erinnere mich wohl Ihres schönen Gesichtes, und wahrlich, es wurde alle Tage schöner."

„Sachte, Lanty," lachte der Hauptmann, „wir dürfen den

in dem Scribe'schen modernen Conversationsstücke „Feenhände" einen wirklichen Genuß bereiten wird, wenn sie bei den Mitwirkenden so, wie gestern in dem Shakespeareschen Stücke, Unterstützung findet. Um die letztere haben sich besonders Herr Doß als „Baptista" und Herr Hirschel als „Grumio" Verdienste erworben, von welchen jener durch sein sympathisches, zur Darstellung des gutmüthigen Vaters besonders geeignetes Organ, dieser durch den richtigen Ton der gebotenen Schalkhaftigkeit, und Beide durch consequente Characteristik sich in lobenswerther Weise hervorthaten. Der „Vincentio" des Herrn Caßmann schien uns in Maske und Kostüm etwas zu bunt, war aber sonst am Platze und bei fließender, und richtiger, auf gutem Rollenstudium beruhender Declamation und entsprechendem Spiele zur Darstellung des überraschten und erbosten, endlich aber versöhnten alten Herrn völlig hinreichend. Auch die übrigen kleineren Rollen der „Bianca," ihres Liebhabers „Lucentio", des Dieners „Curtis" und des Schneiders harmonirte leidlich zu dem Gesammtbilde. Der Freier „Gremio" war trotz des gepuderten Haares keineswegs der graubärtige Liebhaber, der er sein soll, erinnerte vielmehr im Spiele, wie auch in dem übrigens gewandten Vortrage, recht lebhaft an den jugendlichen Don Gaston, Freier der Donna Diana, welcher schon am vorigen Dienstage seine Heimath in die Gascogne verlegt zu haben schien. „Tranio", das verschmitzte Faktotum Lucentio's, entwickelte ebenso wenig wie früher „Perin", der geriebene Vertraute der Donna Diana, die moussirende Laune, welche die Rolle verlangt, und zu deren Bethätigung vor Allem die Tochter-Versteigerungs-Scene zwischen ihm, Baptista und Gremio Veranlassung bietet. Der „Petruchio" des Herrn v. Ernest, an Umfang und Bedeutung die Hauptrolle, blieb hinter unseren Erwartungen zurück. Die Darstellung zeigte nicht immer die Energie und den natürlichen Fluß im Ausdrucke, welche die Rolle verlangt, und die dem Künstler sonst auch zu Gebote stehen.

Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

Vom 13. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Abstimmung des Bundesrathes und des Reichstages wie folgt:

§ 1. Naturalleistungen für die bewaffnete Macht können soweit das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und das Gesetz vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. S. 523) nicht Anwendung finden, innerhalb des Reichsgebietes nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gefordert werden.

I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden. § 2. Durch Vermittelung der Gemeinden können in Anspruch genommen werden:

1. die Stellung von Vorspann (§ 3),
2 die Verabreichung von Naturalverpflegung (§4),
3. die Verabreichung von Fourage (§ 5).

§ 3. (1. Verpflichtete Subjekte, Voraussetzung und Umfang der Verpflichtung. a. Vorspann.) Zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet.

Zur Vorspannleistung sind in erster Linie diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermiethen ihrer Thiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwerkes ein Gewerbe machen.

Befreit sind: 1. Mitglieder der deutschen regierenden Familien, bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde, 2. die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte, 3. Staats- und Privatgestüte, sowie die Militärverwaltungen hinsichtlich ihrer Zugthiere und Remonten, 4. Offiziere, Beamte im Reichs-, Staats- oder Communaldienste, sowie Seelsorger, Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes nothwendigen Pferde, 5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden müssen.

Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und nur insoweit, als der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militärintendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können.

In der Regel soll der Vorspann nicht länger als einen Tag benutzt werden; nur in den dringendsten Fällen ist eine längere Benutzung zulässig.

Im Uebrigen wird der Umfang, in welchen Vorspannleistungen von den Truppen beansprucht werden können, durch die Ausführungsverordnungen (§ 18) festgestellt.

§ 4. (b. Naturalverpflegung.) Zur Verabreichung der Naturalverpflegung ist der Quartiergeber verpflichtet. Dieselbe kann nur befordert werden für die auf Märschen befindlichen Theile der gewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage). Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde.

§ 5. (c. Fourage.) Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für die Pferde und sonstigen Zugthiere der auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die Liegetage, für Heeresabtheilungen mit mehr als fünfundzwanzig Pferden jedoch nur dann, wenn der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militärintendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können. Wenn am Orte des Marschquartiers Magazinverwaltungen oder Lieferungsunternehmer der Militärverwaltungen oder Lieferungsunternehmer der Militärverwaltung vorhanden sind, darf die Verabfolgung der Fourage nicht gefordert werden.

Insoweit der Fouragebedarf im Gemeindebezirk nicht vorhanden ist, ist derselbe gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspannvergütung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen (§ 3).

Die im § 3 festgestellten Befreiungen finden auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Verabreichung der Fourage insoweit Anwendung, als der vorhandene Fouragebestand für den Unterhalt derjenigen Pferde erforderlich ist, auf welche sich die Befreiung bezieht.

§ 6. (2. Eintritt der Verpflichtung.) Die Verpflichtung zu den in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Leistungen tritt auf Grund der von den zuständigen Civilbehörden ausgestellten Marschrouten oder auf Grund besonderer Anordnungen dieser Behörden ein.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde, und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requiriren.

Anordnungen, sowie Requisitionen sind schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten. Ueber die erfolgte Leistung ist von der betreffenden Militärbehörde oder dem Kommandoführer der Truppe, für welche die Leistung erfolgt ist, schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

§ 7. (3. Erfüllung der Verpflichtung.) Die örtliche Vertheilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im Ganzen durch die zuständige Civilbehörde. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Die weitere Untervertheilung geschieht nach ortsstatutarischer Festsetzung oder Gemeindebeschluß durch die Gemeindevorstände, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen Sorge zu tragen haben.

Leistungspflichtige, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand unter Anwendung der ihm zustehenden administrativen Zwangsmittel hierzu anzuhalten. Ist die Leistung nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann sie anderweitig auf Kosten des Verpflichteten beschafft werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Leistungen ohne Untervertheilung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen.

Die Kosten sind in beiden Fällen (Absatz 3 und 4) von den Verpflichteten an dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

Unterläßt ein Gemeindevorstand die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zur Fürsorge für die rechtzeitige Beschaffung einer Leistung, so ist bei Gefahr im Verzuge die Militärbehörde berechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweit zu beschaffen. Letzterer ist, wenn ihm eine Versäumniß zur Last fällt, verpflichtet, die in Folge seines Verschuldens durch die anderweite Beschaffung der Leistung für die Militärverwaltung entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

§ 8. Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke.

§ 9. (Vergütung.) Für die in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Leistungen wird nach folgenden Grundsätzen Vergütung aus Militärfonds gewährt:

1. Die Vergütung für Vorspann erfolgt tageweise nach den vom Bundesrathe von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes endgültig festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirke üblichen Fuhrpreisen zu normiren. Auch für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück wird Vergütung nach gleichen Grundsätzen gewährt, wenn die Entfernung mehr als 7½ Kilometer (1 Meile) beträgt; in diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu 15 Kilometer einem halben Tage gleichzusetzen. Werden die Fuhren einen halben Tag oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet.

Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind. Die Festsetzung des Betrags geschieht nach Maßgabe des § 14.

2. Die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag:

	mit Brod	ohne Brod
a. für die volle Tageskost	80 Pfennige,	65 Pfennige,
b. für die Mittagskost	40 „	35 „
c. für die Abendkost	25 „	20 „
d. für die Morgenkost	15 „	10 „

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als 160 Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je zehn Mark dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tageskost mit Brod um fünf Pfennige, bis zum Satze von einer Mark, erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Sätze ein.

Vor Schluß des Jahres werden die hiernach für das folgende Jahr zur Anwendung kommenden Vergütungssätze durch den „Reichsanzeiger" öffentlich bekannt gemacht.

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrath die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Theile desselben sowohl innerhalb der Grenzen von 80 Pfennigen bis zu einer Mark für die volle Tageskost mit Brod ꝛc., als auch über eine Mark hinaus erhöhen.

Für Offiziere und im Offiziersrange stehende Aerzte und Militärbeamte ist der doppelte Betrag des auf die Mannschaft entfallenden Vergütungssatzes zu entrichten. Wenn jedoch ein Offizier ꝛc. erklärt hat, nur dasjenige in gehöriger Zubereitung zu beanspruchen, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde (§ 4), ist so für ihn nur der einfache Betrag der Vergütung zu entrichten.

3. Die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt nach dem Durchschnittspreise des Kalendermonates, in welchem die Lieferung stattgefunden hat.

Der Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes (§ 19, Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873) desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Die Vergütung wird in allen Fällen im Ganzen an die Gemeindebehörde entrichtet, welche die weitere Vertheilung an die einzelnen Leistenden sofort zu besorgen hat.

§ 10. (II Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen.) Zur Stellung von Schiffsfahrzeugen für die kaiserliche Marine sind alle Besitzer solcher Fahrzeuge verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für Truppentransporte an und von Bord außerhalb der Kriegshäfen, sowie für Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonstigem Material aller Art an den Orten, wo die Marine keine etablirten Proviant-, Inventarien- und Kohlendepots besitzt, und nur insoweit die eigenen Fahrzeuge der kaiserl. Marine für die gedachten Zwecke nicht ausreichen und die nöthigen Fahrzeuge nicht gegen angemessene Vergütung im Wege des Vertrages sichergestellt werden können.

Befreit von der Verpflichtung sind die Inhaber öffentlicher Fähren und anderer öffentlicher Transportanstalten hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge, welche nach Anordnung der zuständigen Behörden oder auf Grund abgeschlossener Verträge von ihnen für die öffentliche Benutzung gehalten werden müssen.

Für die Stellung der Fahrzeuge ist die Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde in Anspruch zu nehmen.

Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung am Fahrzeug nebst Zubehör zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der geforderten Leistung ohne Verschulden des Besitzers oder des von ihm gestellten Schiffers entstanden sind.

Die Festsetzung der Vergütung geschieht nach Maßgabe des § 14.

§ 11. (III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken ꝛc.) Wenn kultivirte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so sind davon zuvor die betreffenden Ortsvorstände zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden können.

Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen bleiben Gebäude, Wirthschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünenanpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, so wie die Versuchsfelder land- und forstwirthschaftlicher Lehranstalten nd Versuchsstationen.

§ 12. Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet, marschirende, bivouakirende, kantonnirende und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirthschafts- und Hofräume betreten werden müssen.

Auf die Uebungen der Truppen auf ihren ständigen Exercir- und Schießplätzen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 13. Die Besitzer von Schmieden sind verpflichtet, marschirende, bivouakirende und kantonnirende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen.

§ 14. Alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, sowie die in den Fällen des § 12 entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet. Die Feststellung derselben, sowie der nach § 13 eintretenden Vergütungen erfolgt, sofern über den Betrag eine Einigung nicht stattfindet, auf Grund sachverständiger Schätzung.

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartiger Verbände mitzuwirken. Die Betheiligten sind zum Schätzungstermine vorzuladen.

§ 15. (IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.) Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheers und der Marine gegen Vergütung nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifes zu bewirken.

§ 16. Schlußbestimmungen.) Entschädigungsansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, sind bei dem Gemeindevorstande beziehungsweise der zuständigen Civilbehörde anzumelden. Sie erlöschen in den Fällen der §§ 9, Nr. 1, Abs. 2, 10, Abs. 4, 11 bis 14, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach dem Eintritte der Behaupteten Beschädigung, in allen andern Fällen, wenn sie nicht spätestens im Laufe desjenigen Kalenderjahres angemeldet werden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Entschädigungsverpflichtung begründet worden ist.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und Bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§ 17. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 17. Juni 1875 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten alle demselben zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

§ 18. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausschluß Baierns, durch Verordnung des Kaisers, für Baiern durch königliche Verordnung, erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1875.

Wilhelm. Fürst v. Bismarck.

Damen die Wahrheit nicht sagen, wenn sie wie Schmeichelei lautet. Du kannst jetzt gehen, künftig aber laßt Du Sir Peters Käfer in Ruhe."

Lanty Lafferty entfernte sich und wich dem Käfer suchenden Baron weit aus.

Im nächsten Moment trat Rosa zu ihrem Bruder.

„Ein Brief vom Großvater, Rudolf; Madame de Lansac ist sehr krank."

Die Musik hatte aufgehört, und Miß Herncastle war ans offene Fenster getreten. An ihrer Seite stand ernst, düster und schweigsam Sir Arthur Tregenna. Er allein wußte, wie gern er hier weilte, und doch war sein Platz zu Füßen der Grafentochter, die dreimal schöner und reizender war, als das geheimnißvolle Wesen, das ihn gefesselt.

Miß Herncastle hörte Rosa's letzte Worte. O'Donnell legte die Cigarre weg.

„Madame de Lansac krank? Ich dachte, die schöne Creolin erkrankte nie. Es ist doch nicht ernstlich?"

„Nach Ansicht des Großvaters allerdings, vielleicht aber übertreibt seine Furcht die Gefahr. Sie hat das gelbe Fieber."

„Und unser Onkelkind? Lady Carola, nicht jedem achtundzwanzigjährigen Mann ist es vergönnt, einen vierjährigen Onkel zu haben, mir aber ward das Glück zu Theil. Nun, wie geht's Adolf?"

„Der Großvater schreibt: „sobald eine Veränderung zum Schlimmen eintritt, telegraphire ich Dir sofort, liebe Marie, und erwarte, daß Rudolf Dich dann herüberbegleitet. Adolf ist zum Schatten abgemagert, und ruft Tag und Nacht nach seiner Marie. So kann's geschehen, daß wir plötzlich nach New-Orleans zurückkehren müssen."

Miß O'Donnell faltete das Blatt zusammen und ging weg. Lady Carola blickte fragend auf den Gefährten.

„Heißt denn Ihre Schwester nicht Rosa?"

(Forts. folgt.

Vermischtes.

* Ratibor, 27. Febr. Wie der „Oberschl. Anz." erfährt, sollen in der Nacht vom 25. zum 26. d. im Walde bei Rosel 7 Zigeuner, denen das Lagerfeuer erloschen war, erfroren sein. (Auch aus vielen anderen Gegenden meldet man, daß einzelne Personen im Freien erfroren gefunden wurden.)

* Bekanntlich ist ein heute sehr weit verbreitetes Vergehen die Verletzung der Amtsverschwiegenheit; doch war uns eine Anwendung dieses Vergehens neu, wie sie kürzlich zu unserer Kenntniß gekommen. Ein Executor beschwerte sich bei seinem Kreisgerichtsdirector, daß ihn der Herr Kreisgerichtsrath F. in Anwesenheit der Parteien einen „Esel" genannt habe. „Verklagen Sie den Herrn Kreisgerichtsrath wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit."

Licitation.

Am Montag den 15. März 1875, Nachmittags 3 Uhr,

soll in dem Lokale des Restaurateurs Herrn Charlier zu Düsseldorf, Ecke der Neu- und Communications-Straße, öffentlich zum Verkaufe ausgestellt werden:

Das zur Fallitmasse des Hrn. Dasbach gehörige, zu Düsseldorf an der Schodowstraße, neben Schnitzler und Lanzendörfer unter Nr. 41 belegene Wohnhaus, 3 Are 70 Meter, Taxe 20500 Thaler oder 61500 Mark.

Das Heft der Verkaufsbedingungen ist bei dem Unterzeichneten einzusehen. 1609

Düsseldorf, den 12. Febr. 1875.

Euler, Notar.

Gleich nach ertheiltem Zuschlage des obigen Hauses soll die vorhandene Ladeneinrichtung nebst Theke gegen Baarzahlung verkauft werden.

Licitation.

Am Dienstag den 16. März 1875, Nachmittags 3 Uhr,

soll in dem Lokale des Restaurateurs Herrn Charlier zu Düsseldorf, Ecke der Neu- und Communications-Straße, öffentlich zum Verkauf ausgestellt werden:

Das zu Düsseldorf in der Josephinenstraße, neben Eigenthum des Fiskus (Staatsarchiv) und Theodor Decker unter Nr. 6 belegene Wohnhaus, 4 Are 75 Meter. Taxe 19000 Thaler oder 57000 Mark.

Das Heft der Verkaufsbedingungen ist bei dem Unterzeichneten einzusehen. 1610

Düsseldorf, den 12. Febr. 1875.

Euler, Notar.

Diejenigen, welche an die zu Rath verstorbene Wittwe

Heinr. Hilden

noch etwas verschulden, werden ersucht die schuldigen Beträge an den unterzeichneten, seitens der Erben mit dem Empfange beauftragten Notar einzuzahlen, und wollen sich diejenigen, welche noch Forderungen an die Wittwe Hilden zu machen haben, bei demselben melden.

Ratingen.

A. Portmans, Notar.

Freiwilliger Verkauf.

Am Montag den 8. ds. Mts., Nachmittags 2 Uhr, werden in dem Hause Burgplatz 15, zweite Etage, theilungshalber verschiedene Mobilien durch den Unterzeichneten öffentlich und meistbietend verkauft u. A.: 1 Sopha, Kleider- und Küchenschrank, Bettstellen und Bettwerk, Oefen, Tische, Stühle, Spiegeln, Bilder, Kleider, Leinwand, Porzellan und Küchengeschirre ꝛc. ꝛc.

Düsseldorf, den 4. März 1875.

99 **W. Bollig.**

In der Nähe von Hilden ist ein

Ackergut

Wohnhaus, Scheune und Stallung mit 13 Morgen Land, welches sich vorzüglich zum Gemüsebau eignet, unter günstigen Bedingungen auf nächsten Mai theilweise sofort anzutreten. 1935

Ein in der Stadt Düsseldorf oder Umgegend gelegenes Geschäftshaus, worin Wirthschaft und Spezereigeschäft geführt werden kann, zu kaufen resp. zu miethen gesucht. Reflectanten wollen ihre Offerten gefälligst an die Exped. d. Bl. unter F. B. Nr. 24 abgeben. 87

Tokayer
Sanitäts-Wein.

Seit Alters her bekannt durch seine vorzüglichen Wirkungen bei den verschiedenartigsten Krankheiten, wird mit viel Erfolg angewendet, namentlich bei nervösen Krämpfen, mangelhafter Ernährung der Kinder und daraus folgender Skrophelsucht, sowie zur Unterstützung der herabgestimmten Lebenskraft im Allgemeinen bei Reconvalescenzen, Altersschwäche ꝛc. ꝛc., ist ächt zu haben in ganzen und halben Original-Flaschen bei

Ed. Meuser,

14 Altestadt 14.

Oeffentlicher
Immobilar-Verkauf.

Der Kirchenvorstand der Pfarre zu Derendorf läßt am

Dienstag den 9. März ds. Js., Nachmittags 3 Uhr:

im Wirthschaftslokale „zum Stockkämpchen" zu Derendorf durch den unterzeichneten Notar das der Kaplanei der besagten Pfarre zugehörige, in der Gemeinde Pempelfort, Sammtgemeinde Düsseldorf an der Schloßstraße, (dem früheren Communalwege nach Derendorf) neben Hilden und Rohm, der Villa Bloos gegenüber gelegene,

1 Hectar 32,58 Ar große Bauterrain

im Ganzen und in 8 Baustellen unter äußerst günstigen Bedingungen öffentlich verkaufen.

Die dem Verkaufe zu Grunde liegende Karte liegt bei dem unterzeichneten Notar zur Einsicht offen.

Düsseldorf den 24. Februar 1875. 1861

Otto Notar.

Mobilarverkauf.

Am Montag den 15. März cr., Vormittags 9 Uhr

und nöthigenfalls am folgenden Tage,

läßt Herr Friedrich Bruchhaus, Ackerer am Neuenhaus zu Unterfeldhaus bei Unterbach wegen Aufgabe der Ackerwirthschaft in seiner Wohnung daselbst:

2 Ackerpferde mit vollst. Geschirr, 1 Kuh (schwer tragend) 1 neuen Schlagkarren, 3 Eggen, 1 Schaufelpflug, 1 Extirpator, 1 Wannmühle, Hexselbank, Schiebkarre, 1 leichten Wagen mit Verdeck, ca. 10,000 Pfd. Kartoffeln und ca. 5000 Pfd. Kleeheu ꝛc.

ferner Hausmobilien aller Art, u. A.:

Tische, Stühle, Lehnbänke, Glas- und Küchenschränke, 1 gr. Milchschrank, 1 große Fleischbütte, Bettstellen mit Bettwerk, 1 Säulenofen, 2 Fournais, 1 Hausuhr (8 Tg. gehend) Kupfer-, Zinn- und Küchengeräthe, Tonnen mit Gemüse, eine Parthie Schreinergeräthschaften, 1 Backtrog, 1 Beutelkasten, 1 Regenfaß, 1 dopp. Jagdflinte ꝛc.

meistbietend gegen Baarzahlung versteigern.

Gerresheim, 24. Febr. 1875.

Der Gerichtsvollzieher ***L. Hürter.***

Mobilar-Verkauf.

Am Montag, 8. März 1875, Vormittags 9 Uhr,

sollen im Sterbehause des verlebten Wilhelm Krieger an den Linden bei Hilden:

2 milchg. Kühe, 1 Rind, ca. 2500 Pfd. Roggen, 800 Pfd. Hafer, 400 Pfd. Buchweizen, eine Parthie Heu ꝛc.;

ferner Hausmobilien aller Art, u. A.:

Tische, Stühle, Bettstellen mit Bettwerk, Oefen, 1 Sopha, Komoden, Kleider-, Milch- u. Küchenschränke, Porzellan- und Küchengeräthe ꝛc. sowie eine Parthie Ackergeräthe,

meistbietend gegen Baarzahlung versteigert werden.

Gerresheim, den 1. März 1875.

58 **L. Hürter, Gerichtsvollzieher.**

Johann Adams, Gärtner, und **Mechtildis Dietz,** ohne Geschäft beide zu Oberbilk wohnhaft, lassen theilungshalber

am Mittwoch den 31. März 1875, Nachmittags 3 Uhr,

im Lokale des Wirthen Herrn Theod. Drösser zu Oberbilk,

durch den unterzeichneten Notar auf Credit gegen Bürgschaft öffentlich versteigern: folgende in der Gemeinde Oberbilk, Sammt-Gemeinde Düsseldorf, gelegene Immobilien:

1. das zwischen der Oberbilker Allee, der Cölnerstraße u. Funk gelegene Erbe, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 409, Stall, Hofraum und Garten, groß im Ganzen 21 Ar 7 Meter,
2. das am Stoffelerweg, zwischen Gebr. Piel und dem Düsselbach gelegene Wohnhaus Nr. 66 nebst Stallung, Hof und Garten, groß 7 Ar 59 Meter.
3. das zwischen dem Lierenfelder Weg, Heidkamp und der Cöln-Mindener Bahn „am Wittgesgraben" gelegene Ackerfeld, groß 17 Ar 83 Meter, Flur 14 Nr. 113 und 424/232 der Parzelle.

Die Parzelle 1. wird im Ganzen und nach einer Karte in sechs Abtheilungen resp. Baustellen zum Verkaufe ausgesetzt.

Karte und Verkaufsbedingungen sind bei dem Unterzeichneten einzusehen. 1940

Düsseldorf, im Februar 1875.

Otto, Notar.

Geschäfts-Verlegung.

Meinen geehrten Freunden und Gönnern die ergebene Anzeige, daß ich mein

Hut-, Kappen-, Sonnen- und Regenschirm-Geschäft

von Benratherstraße 8a nach

Carlsplatz Nr. 24 (an der Bergerstraße)

verlegt und bedeutend vergrößert habe.

903 Achtungsvoll!

L. Winkel.

Immobilien-Verkauf.

Auf Ansuchen der Erben des zu Ratingen verstorbenen Rentners Herrn Johann Meyer, senior, wird der unterzeichnete Notar am

Montag den 15. März d. J., Nachmittags 2 Uhr,

zu Ratingen bei der Wirthin Wwe. Gottfr. Strucksberg, nachbezeichnete Immobilie

a. Gemeinde Ratingen.

1. Das zu Ratingen auf der Oberstraße neben Wichterich gelegene Wohnhaus nebst Anbau, Scheune, Stallung und Hofraum, groß 9 Are 48 Meter oder 69 Ruthen.
2. Das Gut „Pfeifenbeck", bestehend aus Wohnhaus, Scheune, Stallung, Hofraum, Hausgarten, Ackerland und Wiesen, groß 8 Hektare 53 Are 42 Meter oder 33 Morgen, 90 Ruthen 50 Fuß.
3. 4 Hektare 51 Are 90 Meter oder 18 Morgen Ackerland, Heiderhof im Tiefenbroich.
4. 57 Are 97 Meter oder 2 Morgen 87 Ruthen Ackerland an der Windsoch.
5. 1 Hektar 85 Are oder 7 Morgen 50 Ruthen Ackerland am Haberkamp.
6. 4 Hektare 48 Are 11 Meter oder 18 Morgen 67 Ruthen 16 Fuß Ackerland am Schützenbroich mit aufstehendem Wohnhause.
7. 19 Are 51 Meter oder 137 Ruthen 54 Fuß Wiese in den Stadtbenden.

b. Gemeinde Eckamp.

8. 6 Hektare 99 Are 51 Meter oder 27 Morgen 75 Ruthen Ackerland nebst Wohnhaus und Scheune, anschießend an die Dachziegeleien von Wwe. Höltgen und H. Schafhausen,

öffentlich in Parzellen auf Zahlungsausstand zum Verkaufe ausstellen.

Kaiserswerth, den 11. Februar 1875. 1538

Schlippert, Notar.

Künstlicher Dünger

aus den

Landwirthschaftlich-chemischen Fabriken

der

Actien-Gesellschaft für chemische Düngerfabrikation

zu Ehrenfeld und Opladen.

Controlfabriken des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

Preisgekrönt auf mehreren landw. Ausstellungen.

Superphosphate, Knochenmehl, ammoniakalische Dünger, Mejillones-Guano mit Stickstoff.

Sämmtliche Dünger werden in altbewährter, vorzüglicher Qualität und **unter voller Garantie** des Gehaltes geliefert. Alle Anfragen sind nach Ehrenfeld zu richten.

Lager der Fabrikate halten:

Aug. Hüllstrung in Düsseldorf.
Aug. Hüllstrung in Erkrath.
H. W. Esser in Hamm.

1939

Alle Arten Obstbäume

Hochstämme, Pyramiden und Spaliere, Schönblühende und immergrüne Ziersträucher zu Garten-Anlagen. **Hochst. Rosen** in den schönsten Sorten. **2 u. 3 jährige Riesenspargelpflanzen,** schön und stark, **Weißdornpflanzen zu Hecken,** empfiehlt

Peter Fettweis,

1449 **Kunst- und Handelsgärtner, Uerdingen.**

Peru-Guano.

Lager von echtem aufgeschlossenen Peru-Guano von Ohlendorf & Comp. bei

Wilhelm Hecker,

in Hamm a. d. Rheinfähre.



Grosser Ausverkauf!

Wegen Vergrösserung meines Geschäftslokals verkaufe ich mein ganzes Lager, so wie: Kleiderstoffe, Tücher, Regenmäntel, Unterrockszeuge, Leinen, Siamose, eine grosse Parthie Reste für Communion-Kleider, Buxkin und fertige Herrenanzüge zu Fabrikpreisen, wobei Wiederverkäufer einen entsprechenden Rabatt erhalten.

1970 **G. Reuter,** Gemüsemarkt Nr 8.

C. KNEIN,

Juwelier-, Gold- und Silberarbeiter,

Schadowstrasse N. 20.

Mein

Kohlenlager

in der

Derendorfer- u. Düsselthalerstraße

bringe hierdurch in gefällige Erinnerung. Auch bringe ich von denselben die Kohlen per Fuhre ans Haus und werden solche Aufträge pünktlich und schnell ausgeführt.

Ebenso gebe ich Waggonweise ab und besorge auch diese Kohlen durch meine Fuhre an's Haus.

Aufträge nimmt der Schichtmeister des Lagers, Herr Geile, zu jeder Tageszeit entgegen.

Bahnhof **Grafenberg** im Febr. 1875.

261 **J. Aldenhoff.**

Die Kohlen- und Lohkuchenhandlung

von

H. Schrammen u. Co.

empfiehlt Fett-, Fettflamm-, Schrott- u. Schmiedekohlen.

Lagerplätze:

Klosterstr. 100 und Oberbilk neben der Steffensburg.

Unglaublichaberwahr!

Hierdurch bringe meine bekannten guten **Chrystall-Brillen** für jedes Auge passend, zu à 15 Sgr. in empfehlende Erinnerung, sowie sämmtliche **optische** Waaren zu äußerst billigen Preisen.

542 **A. Meyer,** Wallstraße Nr. 13.

Künstliche Zähne und Gebisse zu mäßigem Preise, Goldplomben unter Garantie bei

C. Rauhe,

Klinik für Zahnleidende,

Klosterstraße 8, vis-à-vis der Realschule.

Sprechstunden 9—1, 3—6.

844

Blas-Bälge,

sowie Ambose, Schraubstöcke, Schneidzeuge ꝛc. liefert die Eisenhandlung von 1758

H. Koennecke,

Düsseldorf,

Breitestrasse 13.

Burgunder 10, 12—22 Sgr.
Bordeaux 9, 10—25 Sgr.
Ahrbleichert 8—20 Sgr.
Rheinwein 7½—22 Sgr.
Moselwein 6—20 Sgr. per grosse Flasche. — Fassweise billiger — empfiehlt bestens

H. Valentin, Neustr. 8.

Kartoffel- u. Krauthandlung en gros en detail

schöne dicke Bohnen zum Pflanzen ebenfangekommen, billigst zu haben Liter- und Sackweise.

Jos. Kreuter,

1351 Rheinort 4.

Hülsenfrüchte,

gutkochende Golderbsen, pr. Liter 2 Sgr. 10 Pf., gutkochende große weiße **Bohnen,** pr. Liter 2 Sgr. 8 Pf., gutkochende grüne **Erbsen,** pr. Lt 2 Sgr. 10 Pf., gutkochende geschälte Erbsen, pr. Liter 2 Sgr. 4 Pf., gutkochende große **Hellerlinsen,** per Liter 2 Sgr. 8 Pf., neue **Wicken,** per Liter 2 Sgr. 2 Pf. Sackweise billiger empfiehlt

1345 **Jos. Meuser.**

Casernen- u. Bastionsstraßen-Ecke.

Kleesamen

empfiehlt in allen Sorten und garantirt bester Qualität billigst

Gerh. Tapken, Sohn,

1159 Düsseldorf, Carlsplatz 17.

Gemüse-, Gras-, Feld- und Blumensamen

stets echt und in bester keimfähigster Qualität zu haben bei

Carl Caasmann & Sohn,

Kunst- & Handelsgärtner

1447 Oststraße Nr. 80.

Caffee,

wohlschmeckend und täglich frisch gebrannt, per Pfd. 15, 16 und 17 Sgr. empfiehlt

J. van Els.

614 Friedrichsstr. 29.

Buurman & Driemeier

Elberfelderstrasse Nr. 7,

verkaufen wegen Umzugs nach dem Schadowplatz Nr 9 ihre sämmtliche Manufactur-Waaren-Bestände zu bedeutend ermäßigten Preisen.

Das
Zahntechnische Institut
von
M. Meyer,
prakt. Zahn-Künstler.
Düsseldorf, Mittelstrasse 25.
Empfiehlt sich für schmerzloses Einsetzen künstlicher Zähne nach neuster Construction, Zahnschmerz-Beseitigung ohne Zahnentfernung, Blombiren der Zahnlücken und Reinigen der Zähne sowie zu Reparaturen in kürzere Zeit.
Zahn von 1 Thlr. an. 538

Zahn-Arzt
Alex. Beck,
Duisburgerstr. 84.

Chr. Kriebel,
Zahnkünstler,
Kasernenstr. 39,
vis-à-vis der Garnisonkirche.

Wilh. Weilinghaus,
Kohlenhandlung.
Bergerallee Nr 33.

Gebetbücher
in großer Auswahl, von den einfachsten bis zu den elegantesten Einbänden, zu den bekannten billigen Preisen.
H. Gillessen,
Hohestraße 14.

Fr. M. Thum

empfiehlt sein
Sarg-Magazin
zu den billigsten Preisen.
1727 Mertensgasse 13.

Strohhüte
in den neuesten Facons, beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, zugleich theile ich mit, daß das
Waschen und Façonniren
alter Hüte prompt besorgt wird.
A. Duchateau,
1728 Flingerstr. 64.

Geschäfts-Verlegung.
Mit dem heutigen Tage verlegte mein 51
Cabinet zum Haarschneiden, Frisiren und Barbieren
von Marktstraße 8 nach Benratherstraße 18 (zwischen Breite- und Kasernenstr.) und halte mich auch fernerhin bestens empfohlen.
Wilh. Ortmann.

Pr. Kleesamen
empfiehlt 1996
F. Hellmann, Ratingerstraße 44.

Gartensamen,
selbst gezogener echter,
empfiehlt 34
M. Pesch, Duisburgerstr. 120.
Düsseldorf.

Todes-Anzeige.

Dem Allmächtigen hat es gefallen, heute Abend 8 Uhr, unsere innigst geliebte Gattin, Mutter-, Schwieger- und Großmutter

Catharina Geiger,
verwittwete Schumacher, geb. Rittel,

nach längerm Leiden, vorher gestärkt mit den Heilsmitteln der kath. Kirche, im Alter von 64 Jahren, in die Ewigkeit abzurufen.

Um stille Theilnahme bitten
Düsseldorf, den 3. März 1875.

Die tiefbetrübten Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet am Sonntag, Morgens 11 Uhr, die Seelenmesse am Montag, Morgens halb 8 Uhr in der St. Lambertuspfarrkirche statt, wozu Freunde und Bekannte, denen aus Versehen keine besondere Einladung zugekommen sein sollte, hiermit ergebenst eingeladen werden.
Sterbehaus: Ratingerstraße 15. 165

Todes-Anzeige.

Dem Allmächtigen hat es gefallen, gestern Mittag gegen 12 Uhr unsere innigst geliebte Gattin, Mutter, Schwieger- und Großmutter

Clara Weber,
geb. Hamacher,

nach langem Krankenlager, an den Folgen der Lungenschwindsucht, vorher versehen mit den h. Sterbesakramenten der kath. Kirche, im Alter von 56 Jahren zu sich in die Ewigkeit zu rufen.

Um stille Theilnahme bitten
Lierenfeld den 5. März 1875.

Die tiefbetrübten Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Montag den 8. März, Morgens 8 Uhr statt; nach derselben werden die feierlichen Exequien in der Pfarrkirche zu Bilk gehalten. 171

Pferde-Verkauf.

Am Montag den 15. März 1875 Nachmittags 2 Uhr,
läßt der Fuhrunternehmer Peter von der Bey zu Selbeck beim Wirthe **Eduard Backhaus** daselbst,
5 schwere Acker- und Karrenpferde
meistbietend auf 1/2jährigen Credit gegen Bürgschaft verkaufen.
Ratingen den 5. März 1875.
170 Der Gerichtsvollzieher **Hellwig.**

Gänzlicher Ausverkauf
wegen Aufgabe des Geschäftes von
Jagd-, Reise-, Bennere und langen Pfeifen, Cigarren- und Pfeifen-Spitzen, Tabaksbeuteln und Dosen Portemonnais, Cig.-Etuis, Stöcken, Reitgerten (echt engl.), Sporen, Striegel, Cartätschen und Jagdflaschen, Wichs-, Kleider-, Haar-, Zahn- und Nagel-Bürsten, Frisir- und Staubkämmen, Seifen und Parfümerien, Haar- und Piaçava-Besen, Schrubber, Schwämme u. Fenster-Leder, Plaidriemen, Pariser Gummispielwaaren, Bällen, feinen engl. Federmessern, Talmi-Ketten, Medaillons, Solitairs, doublé u. s. w. zu und unter selbstkostenden Preisen.
37, Kasernenstrasse 37.
W. Heidkamp, vorm. Knein.

Selbstgezogener 1874er
Lupinensamen,
gelbblühende Sorte bei
Joseph Gladbach
85 im Langenweier.

---

1 Sattlergeselle
gesucht von
W. Knops,
54 in Bilk bei Düsseldorf.

Lilionese, reelles Schönheitsmittel gegen Sommersprossen und Hautunreinigkeiten. Flasche 3 Mark und 1 3/4 Mark, Garantie. **Voorhof-Geest,** Bart- und Haarerzeugungstinktur, erzeugt selbst **bei noch jungen Leuten** einen starken Bart. Flasche 1 1/2 Mark und 80 Pf. **Deutsches Haarfärbe-Mittel,** färbt sofort echt braun und schwarz; Erfolg **garantirt.** à Carton 3 Mark. **Dr. Richter's electromotorische Zahnhalsbänder,** um Kindern das Zahnen zu erleichtern. à St. 1 Mk. **Die Halle'schen Hühneraugen-Pflästerchen,** weltbekannt, vertreiben schmerzlos die lästigen Hühneraugen. à St. 10 Pf. **Orientalisches Enthaarungspasta,** Garantie, entfernt binnen 10 Min. jedes Haar, ohne Schmerz und Nachtheil der Haut. à Carton 2 Mk. **Dr. Heydrich's Augenwasser** beseitigt eiternde, rothe, thränende entzündete Augen. Flasche 1 1/2 Mark und 75 Pf.
671 Niederlage bei: **Chr. Bertram.**

Communion-Kränze
in großer und schönster Auswahl.
Weiße Unterröcke und Hosen in jeder Größe, gestickte, leinene und Spitzentücher; Mull zu Kleidern, Tüll zu Schleiern, Spitzen-Garnituren und Chemisetts, Krausen, Westen, schwarze Spitzen-Fischus, Chatelaines, Négligé-Hauben 5, 6, 8, 9, 10 Sgr. Bandhauben 10, 12, 13 Sgr. Herren-Hemden, Kragen, Manschetten, Slipse, Serviteure &c. &c. Cachemir-Decken und Bettspreiten.
Gardinen
abgepaßte und am Stück, in engl., schweizer und deutschem Fabrikat.
Sämmtliche Wäsche wird nach Maaß rasch & billig besorgt.
Lina Lucas,
Benratherstraße 9, Ecke am Carlsplatz.

Gebetbücher
in bekannter großer Auswahl,
in feinen und eleganten, sowohl als ordinären Einbänden empfiehlt billigst
148 **Joseph Rings,** Bergerstraße 21.

Kleesamen,
Kothen, weißer und Luzerne in pr. Qualität.
L. Kaiser,
96 Hückingen.

Ein hiesiges Kurz-, Weiß- und Wollenwaaren-Geschäft en gros sucht zum baldigen Eintritt einen
Lehrling
mit guten Schulzeugnissen und hübscher Handschrift. Franco-Offerten u. Litr. A. Z. Nr. 62 durch die Expedition. 62

Haushälterin.
Auf einem Gute bei Düsseldorf kann eine katholische Haushälterin, welche selbstständig wirthschaften kann und das Milchwesen versteht in nächster Zeit eintreten. Näh. in der Exped. 89

St. Anna-Stift
Ritterstraße 20.
Weibliche dienstlose Dienstboten finden in der Anstalt jederzeit Unterkommen und die günstigste Gelegenheit zu passenden Diensten. 99

Ein Bäckerling gesucht.
13 Grafenbergerstraße 49.

Der
Consum-Verein
verzinst Spaareinlagen
bei dreim. Kündigung zu 4 1/2 %,
„ sechs „ „ „ 5 „
„ zwölf „ „ „ 5 1/2 „
114 Bureau Bilkerstraße 21.

Geschäft und Wohnung
befindet sich nunmehr
Ellerstraße 181,
Düsseldorf, (Oberbilk.)
J. P. Rodenberg.
1584

Steuerreclamationen u. sonst. schriftl. Arbeiten w. angefert. Citadellstraße 23, 1. Etage.

Kriegerverein zu Derendorf.
Sonntag den 7. März:
General-Versammlung
im neuen Vereinslokale bei Wilhelm Piel.
Tagesordnung:
Geburtstag Sr. Majest. des Kaisers u. Königs.
162 Schützen-Compagnie.
Der Vorstand.

Bilder
Spiegel, Brautkränze u. s. w.
werden billigst und gut eingerahmt von 152
C. Franken,
Oberbilk,
Kölnerstr. 246.


Das
Möbel-Lager
von
Franz Bender,
Schreinermeister. Hafenstraße 9, 1. Etage im Hinterhaus, empfiehlt seine **selbstgefertigten** Möbel, Spiegel- und Polsterwaaren und Sopha's **in großer Auswahl** zu billigsten Preisen und unter Garantie.

Stadttheater.
Samstag den 6. März:
Letztes Gastspiel der Königl. Preuß. Hofschauspielerin Fräul. Franziska Ellmenreich.
Feenhände, Lustspiel in 5 Akten.
Helene — Frl. Ellmenreich.
Kerbriand — C. Scherbarth.

Thalia-Theater.
Samstag: Zu ermäßigten Preisen.
Dorf und Stadt.

---

2. Comp.
St. Sebast.
Schützenverein.
zu Oberbilk.
Sonntag d. 7. d. Mts., Abends 7 Uhr:
Versammlung
im Comp.-Lokal bei Herrn Peter Kolgraf.
Der Hauptmann.
167

Heerdter Bürgerverein.
Die nächste Versammlung am 7. März, Abends punkt 6 Uhr, zu Heerdt in der schönen Aussicht bei Herrn Merbeck.
Die verehrlichen Mitglieder werden an ein ein event. Vorzeigen der Vorzeigen der Vereinskarte höflichst erinnert. Gelegenheit zur Aufnahme.
141 Der Vorstand.

Christlich-social. Verein
Sonntag den 7. März cr. Abends 6 Uhr,
Vortrag über das
Eigenthumsrecht.
Nichtmitglieder können eingeführt werden. 153
Der Vorstand.